



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : 621.31

Vorlage Nr. : GA 002/2015

Datum : 23.06.2015

Verteiler : BM, GA,P, Z, z.d.A.

Anlagen : Keine.

Thema:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
"Windenergie" der VVG Furtwangen-Gütenbach;  
Fassung des Offenlagebeschlusses

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinsamer Ausschuss der  
Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach am 06.07.2015**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und werden entsprechend der Vorlage der Verwaltung abgewogen. Das Ergebnis ist in der Anlage dargestellt, welche auf elektronischem Wege bereits zugestellt wurde.
2. Der Offenlage-Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Fassung vom 23.06.2015 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Offenlagebeschluss öffentlich bekannt zu machen und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

In den öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Stadt Furtwangen vom 23.06.2015 und der Gemeinde Gütenbach vom 24.06.2015 wurde der Offenlageentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beraten. Der gemeinsame Ausschuss der VVG Furtwangen-Gütenbach wurde durch beide Gemeinderäte zur Fassung des Offenlagebeschlusses ermächtigt.

Der Offenlage-Entwurf, welcher durch das Fachbüro Hage und Hoppenstedt erarbeitet wurde, beinhaltet Konzentrationszonen auf den Gemarkungen Furtwangen-Rohrbach (Rappeneck Nord), Furtwangen-Schönenbach und Furtwangen-Linach (Sommerberg Ost). Alle anderen Flächen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen sind Ausschlussflächen. Die Abstände wurden auf 500 m zu Einzelgebäuden und Dorfgebieten und auf 800 m zu Wohngebieten festgesetzt. Im Übrigen wird auf die jeweiligen Gemeinderatsvorlagen verwiesen. Sämtliche Unterlagen zum Planentwurf wurden den Gemeinderäten bereits in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Es obliegt nun dem gemeinsamen Ausschuss, das förmliche Auslegungsverfahren durch den Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung hat daraufhin die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu veranlassen.

## **Stand der Vorberatungen**

Der gemeinsame Ausschuss fasste am 19.12.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Dieser Beschluss wurde am 20.02.2013 im Bregtalkurier veröffentlicht. Der Öffentlichkeit, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 20.02.2013 bis 12.04.2013 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Durch die Überlastung der öffentlichen Fachbehörden kam es zum Teil zu erheblichen Verzögerungen bei der Abgabe von Stellungnahmen. Bis zum Ende der ersten Auslegungsfrist sind insgesamt 63 Stellungnahmen und verschiedene Unterschriftenlisten eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 25.02.2014 von den Gemeinderäten der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach abgewogen. Des Weiteren wurden durch Beschluss des gemeinsamen Ausschusses am 24. März 2014 die Flächen festgelegt, welche weiter zu verfolgen oder begründet auszuschließen sind. Durch die Gemeinderäte der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach wurde der gemeinsame Ausschuss ermächtigt, den Offenlagebeschluss zu fassen.

## **Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für die Erstellung des Teilflächennutzungsplanes werden von der Stadt Furtwangen, der Stadt Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach gemeinsam getragen. Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel, der sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl und der Gemarkungsgröße richtet.